

RS OGH 1991/10/8 5Ob86/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1991

Norm

AußStrG §22

WEG §10

Rechtssatz

Bei der Sonderechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in den Wohnungseigentumsanteil des anderen fällt zwar nur die Geldforderung auf Zahlung des Übernahmepreises (bei einer im Sinne des § 10 Abs 3 WEG bedarfqualifizierten Wohnung nicht einmal diese) in den Nachlaß, doch wäre es sachlich nicht zu begründen, die Sonderrechtsnachfolge von der inländischen Abhandlungspflege auszunehmen, wenn ihr der vom Gesetzgeber als gleichwertig angesehene erbrechtliche Erwerb gemäß § 10 Abs 1 erster Halbsatz WEG unterliegt. Nach § 10 Abs 3 WEG fällt im Fall des bedarfsqualifizierten Wohnungseigentums kein Übernahmepreis in den Nachlaß.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 86/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 5 Ob 86/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007362

Dokumentnummer

JJR_19911008_OGH0002_0050OB00086_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at